

BUNDESGERICHTSHOF

IV BR 163/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ohaja G. [REDACTED], geb. [REDACTED], P. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D. [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G E R U C H

Der Senat hat in Beschluß vom 15. Dezember 1965 -IV EB 399/65 - Rm 1966, 284 Nr. 38 ausgesprochen, daß ein im Ausland wohnender Verfolgter sich einer vom Gericht angeordneten örtlichen Untersuchung grundsätzlich auch dann unterziehen muß, wenn diese Untersuchung in Deutschland durchgeführt werden soll. Mit dieser Auffassung steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Einklang. Wie der Senat weiter angeführt hat, unterliegt die Frage, ob ein Verfolgter sich im Einzelfall mit ausreichendem Grund weigert, an einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, der Beurteilung des Tatrichters. Die hierbei maßgeblichen Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht bei der Feststellung, daß die Weigerung der Klägerin im Sinne des § 7 Abs. 1 2. DV-BEG unbegründet ist, beachtet.

- 3 -

Nach allem sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO) nicht gegeben.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ancher

Hr. Graf

